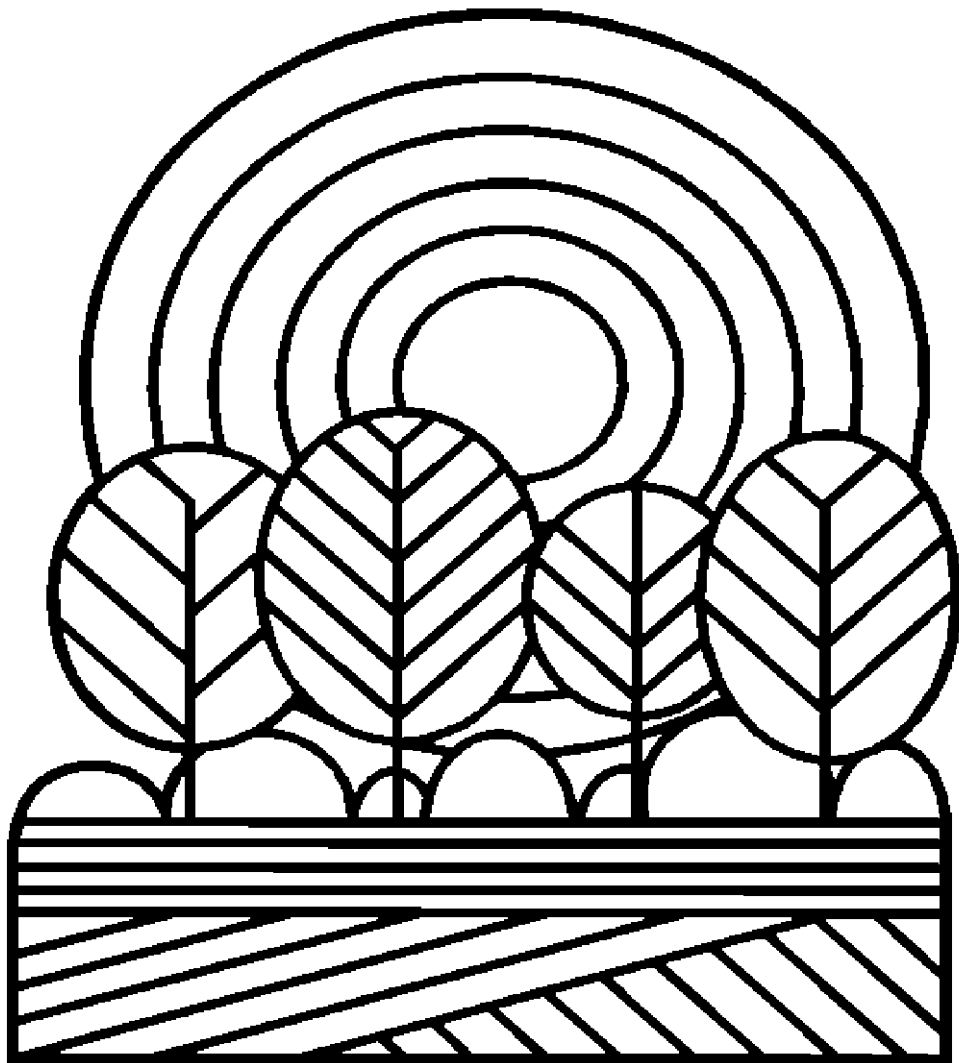


**Reglement über die Abfallentsorgung
und die Separatsammlungen
in der Gemeinde Dörflingen**



Reglement über die Abfallentsorgung und die Separatsammlungen in der Gemeinde Dörflingen

Präambel Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983, die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 und die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts vom 10. August 1993 (Kantonale Abfallverordnung) erlässt die Gemeindeversammlung von Dörflingen das nachstehende Reglement zur Entsorgung von Abfällen.

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Abfallentsorgung, die im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.
2. Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder Erlassen geregelt ist und die in diesem Reglement nicht besonders erwähnt werden, wie zum Beispiel Sonderabfälle gemäss der eidgenössischen "Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen", Abfälle aus privaten und öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe und dergleichen, werden von diesem Reglement nicht erfasst.

Art. 2

Grundsätze

1. Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
 - a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
 - b) verwertbare Abfälle und Abfallgegenstände separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert.
 - c) die umweltgefährdenden Stoffe getrennt gesammelt und entsorgt werden.
2. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden, sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
3. Der Gemeinderat kann von Inhabern von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Abklärung der Verwertungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsabfälle verlangen und nötigenfalls die Verwertung bestimmter Abfälle anordnen. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Fachverbände und des Departements des Innern.
4. Die Verursacher haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart zur Abfuhr der bereitgestellten Abfälle. Insbesondere können Sie keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.
5. Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung.

II. Finanzierung

Art. 3

Kostentransparenz

1. Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung separat ausgewiesen.

Art. 4

Grundsätze der Gebüh-
renerhebung

1. Die gesamten Aufwendungen der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert.
2. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht- und Sperrgutgebühr zusammen.
3. Die Grundgebühr wird grundsätzlich so bemessen, dass die Kosten der Separatsammlungen und der Informationstätigkeit der Gemeinde gedeckt sind.
4. Die Sackgebühren / Sperrgutmarken decken grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Behandlung von Hauskehricht und Sperrgut sowie den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Gebühr.
5. Der Gemeinderat legt die Gebührensätze fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den begründeten Beschluss öffentlich bekannt. Bei der Festlegung der Gebührensätze ist ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

Art. 5

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird von jeder bewohnten Wohnung erhoben.
2. Für Betriebe kann der Gemeinderat eine abweichende Grundgebühr aufgrund des Abfallaufkommens festlegen.

Art 6.

Mengenabhängige Gebühr

1. Die mengenabhängige Gebühr wird pro Sack, Bündel, Container und Sperrgutmarke erhoben.

Art. 7

Rückerstattung

1. Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Säcke der Gemeinde / Sperrgutmarken an den Verkaufsstellen zum Tagespreis zurückgegeben werden.

III. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 8

Zuständigkeit

1. Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieses Reglementes ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat überträgt den Vollzug des Abfallreglementes an den Entsorgungsreferenten. Dieser organisiert die Abfahren, unterhält die Sammelstellen und ist die Auskunftsstelle für Abfallfragen, führt die im Rahmen dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch und erhebt die Informationen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind.

Art. 9

- Aufgaben der Gemeinde
1. Die Gemeinde ist zuständig für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Siedlungsabfälle wie z.B. Hauskehricht, Grünkehricht, Sperrgut, Altmetall, Glas, Kleinmengen von Sonderabfällen und Tierkadavern.
 2. Sie sorgt für die notwendigen Sammelstellen oder Separatabfahren zur getrennten Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle.
 3. Sie fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie z. B. einen Häckseldienst.

Art. 10

- Zusammenarbeit
1. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden oder dem Kläranlageverband zusammenschliessen.

Art. 11

- Öffentlichkeitsarbeit
1. Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung und Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch die Entsorgungsmittelungen.
 2. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, die Auskunft über die Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

IV. Pflichten der Verursacher

Art. 12

- Hauskehricht, Sperrgut
1. Hauskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.
 2. Vorbehalten bleibt die Direktanlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Der Gemeinderat kann mit Verursachern entsprechende Vereinbarungen treffen.
 3. Hauskehricht muss in Säcken der Gemeinde oder in Containern bereitgestellt werden.

Art. 13

- Separat zu sammelnde Abfälle
1. Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallmerkblatt festgelegten Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

Art. 14

- Kompostierbare Abfälle
1. Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.
 2. Die Gemeinde kann sich der Entsorgung von kompostierbaren Abfällen annehmen.

Art 15

Baustellenabfälle

1. Die Entsorgung der Baustellenabfälle ist Sache des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.
2. Die Entsorgung der Baustellenabfälle richtet sich nach dem Merkblatt "Entsorgung der Baustelle" sowie allfälligen weiteren kantonalen oder baupolizeilichen Auflagen.

Art 16

Sonderabfälle

1. Sonderabfälle sind gemäss der eidgenössischen "Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen" (VVS) zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallmerkblatt bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

Art 17

Tierkörper

1. Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.
2. Sie sind bei der im Abfallmerkblatt bezeichneten Stelle abzugeben.

Art 18

Ausgediente
Fahrzeuge

1. Ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsgeschäften abzuliefern.

Art. 19

Verbot der Ablagerung

1. Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.
2. Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verschmutzung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind strafbar.

Art. 20

Abfallverbrennung

1. In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. und im Freien dürfen keine Abfälle verbrannt werden.
2. Das offene Verbrennen von behandeltem Altholz ist nicht gestattet.
3. Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Wald sind grundsätzlich durch Kompostieren zu verwerten. Ausnahmsweise können sie an der Stelle, wo sie anfallen oder auf dem dazu vorgesehenen Gemeindebrandplatz verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

V. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

Art. 21

Gebinde und Gebührenzeichen

1. **Hauskehricht** ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken oder Containern gemäss Merkblatt bereitzustellen.
2. **Grünkehricht** ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken gemäss Merkblatt zu entsorgen.
3. **Sperrgut** ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen gemäss Merkblatt bereitzustellen.

Art. 22

Bereitstellung

1. Das Abfuhrgut ist an den bezeichneten Sammelplätzen bereitzustellen. Die Strassen, Trottoirs, Haustüren und Ausfahrten dürfen dadurch nicht versperrt werden. Ereignen sich Unfälle wegen unzuweckmässiger Anordnung, haftet derjenige, der das Abfuhrgut bereitgestellt hat. Längeres Stehenlassen, insbesondere über Nacht, ist nicht gestattet.
2. Für abgelegene Liegenschaften kann der Gemeinderat einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.
3. Kehrichtsäcke und Container sind am Morgen des Abfuhrtages an den bezeichneten Sammelplätzen bereitzustellen. Die Container sind nach erfolgter Abfuhr sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.
4. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt. Die Gemeinde haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.
5. Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Hauseigentümer und Gewerbebetriebe.
6. Container dürfen nicht überfüllt sein. Der Gemeinderat ist befugt, bei überfüllten Containern entsprechende Mehrkosten zu verrechnen.

Art. 23

Spezialabfahren

1. Die Spezialabfahren für separat gesammelte Abfälle nach Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 dieses Reglements werden vom Gemeinderat in den Entsorgungsmitteln festgelegt.

Art 24

Sammelstellen

1. Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle, in der Kleinmengen separat gesammelter Abfälle in den dafür bestimmten Behältern deponiert werden können. Für grössere Mengen ist die Benützung der Sammelstelle ausgeschlossen.
2. In der Sammelstelle darf nur jener Abfall entsorgt werden, für den die entsprechenden Behältnisse bereitstehen.
3. Die Benützer sind zur Sauberkeit und Ordnung bei den Sammelstellen verpflichtet.

Art 25

Direktlieferung an Kläranlagenverband

1. Wer Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen des Kläranlagenverbandes abliefert, bezahlt diesen eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien des Verbandes.

VI. Weitere Bestimmungen: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art 26

Kontrolle 1. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können von einer durch den Gemeinderat bestimmte Person, auf Hinweis über den Verursacher oder den Verantwortlichen, durchsucht werden. Allfällige Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 27

Ersatzvornahme 1. Werden Bestimmungen dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann die Wiederherstellung innert angemessener Frist verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

Art. 28

Strafbestimmungen 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, vom Gemeinderat mit Busse bis maximal Fr. 1'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 29

Rechtsmittel 1. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Inkrafttreten 1. Dieses Reglement, der Anhang und die Tarife treten nach der Annahme der Gemeindeversammlung Dörflingen und der Genehmigung des Kantons Schaffhausen auf den 01. 01. 1996 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Entsorgungsreglement vom 06. April 1990 sowie alle übrigen mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Anordnungen aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 17. November 1995

Einwohnergemeinde Dörflingen
Der Präsident Der Schreiber
Josef Zumbühl Dolf Mayer-Suter

Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung und die Separatsammlungen in der Gemeinde Dörflingen

Definitionen

Abfallanlagen	Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden.
Abfälle	Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
Abfuhr	Sammlung von Kehricht durch die Gemeinde oder durch von dieser Beauftragte.
Baustellenabfälle	Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen, wie Aushub, Bauschutt, Beton, bituminöse Beläge, Bausperrgut, Holz, brennbares Material, Sonderabfall etc.
Direktanlieferung	Direkte Anlieferung von Abfällen durch den Verursacher an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.
Entsorgung	Jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, Verwertung und Wiederverwendung, dem Unschädlichmachen oder Beseitigen dient.
Grünkehricht	Organische Anteile des Siedlungsabfalls aus Küche und Garten, die kompostiert werden können.
Hauskehricht	Nicht verwertbare, nicht organische Siedlungsabfälle aus Haushaltungen (auch Katzenspreu), mit Ausnahme der Sonderabfälle.
Problemabfälle	Siedlungsabfälle (Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte etc.), wenn deren Entsorgung als Hauskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordern.
Separatsammlung	Sortengetrennte Erfassung von Abfällen nach dem Hol- und Bringprinzip (Holprinzip = die Abfälle werden abgeholt; Bringprinzip = die Abgeber bringen die Abfälle an eine Sammelstelle).
Siedlungsabfälle	Aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.
Sonderabfälle	In der eidgenössischen "Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen" (VVS) aufgeführten festen, flüssigen und gasförmigen umweltgefährdenden Abfälle, wie z. B. Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben, Lacke, Fotochemikalien etc.
Sperrgut	Kehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallgefässe passt.
Tierkörper	Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle etc. gemäss der eidgenössischen und kantonalen Tiergesetzgebung
VerursacherIn	Wer Abfälle der öffentlichen Hand überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.
Verwertbare Siedlungsabfälle	Siedlungsabfälle, die als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden können.
Wertstoffe	Abfälle, die ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.